

Merkblatt

für Lotterien und Ausspielungen

Stand: 30. April 2015

Vorbemerkung: Das Merkblatt gilt nur für solche Lotterien und Ausspielungen, deren Erlaubnis den hessischen Behörden obliegt. Die Zuständigkeit für Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan liegt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) im Land Rheinland-Pfalz. Dort sind auch Informationen über die Erlaubnisvoraussetzungen einzuholen.

1. Rechtsgrundlagen

Das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung bedarf nach § 4 Abs. 1 GlüStV der Erlaubnis.

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 287 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)). Lotterie- und Ausspielungsverträge sind nur verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist (§ 763 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Eine Erlaubnis für eine Lotterie oder Ausspielung darf nach den §§ 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine der folgenden Versagungsgründe nach § 13 GlüStV entgegenstehen:
 - a) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.
 - b) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

der Spielplan vorsieht, dass

- a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen € übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgelts zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
 - d) eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird,
2. der Veranstalter gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes ((KStG)),
 3. der Veranstalter zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird,
 4. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen und nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Eine neue auf längere Dauer geplante Lotterie darf auch nicht genehmigt werden, wenn für ihre Veranstaltung trotz des vorhandenen Angebots zugelassener Glücksspiele kein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht. Für die Beurteilung des hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses bleiben der Zweck der Veranstaltung und die vorgesehene Verwendung des Zweckertrages außer Betracht, § 13 Abs. 2 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG).

Es wird auf die besonderen Vorschriften für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial nach den §§ 12 und 13 HGlüG hingewiesen.

2. Zweck des Erlaubnisvorbehalts

Mit dem Erlaubnisvorbehalt des Staates in Bezug auf öffentliche Lotterien und Ausspielungen werden im Wesentlichen folgende Zwecke verfolgt:

- Ein übermäßiges Angebot von Glücksspielen soll verhindert werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass ein angemessener Anteil der Einnahmen als Gewinn ausgeschüttet wird und nur der Zufall über Gewinn oder Verlust der Spieler entscheidet.
- Lotterien und Ausspielungen sollen nicht zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken veranstaltet werden können, sondern ausschließlich zu gemeinnützigen, insbesondere zu wohltätigen, sport- oder kulturfördernden Zwecken.

Mit dieser Zielsetzung des Lotterierechts ist insbesondere keine Erlaubnis von Ausspielungen vereinbar, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung durchgeführt werden sollen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV).

3. Aufsicht über Lotterien

1. Damit gesichert ist, dass öffentliche Lotterien und Ausspielungen ordnungsgemäß ablaufen, wird in der Regel
 - a) die Herstellung der Lose durch eine zuverlässige Firma,
 - b) die Vorlage eines Losentwurfs bei der Erlaubnisbehörde vor dem Druck der Lose,
 - c) eine notarielle Feststellung über die Vollzähligkeit und die Vermischung der Lose,
 - d) bei Ziehungslotterien und -ausspielungen eine notarielle Aufsicht über die Ziehung der Gewinnlose,
 - e) die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie oder Ausspielung und
 - f) die steuerliche Abstempelung der Lose
 verlangt.
2. Die angefertigten notariellen Protokolle über die Aufsichtshandlungen sind der Erlaubnisbehörde vorzulegen.
3. Nach der Veranstaltung ist der Erlaubnisbehörde eine Abrechnung vorzulegen, aus der
 - a) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
 - b) die Höhe der Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
 - c) die Höhe der Kosten und
 - d) der Zweckertrag
 ersichtlich sind.

4. Bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 130.000 € ist durch den Prüfungsbericht eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe nachzuweisen, dass die Abrechnung ordnungsgemäß ist. Im Übrigen kann ein solcher Bericht bei begründetem Anlass angefordert werden.

4. Steuerrechtliche Regelungen

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer (§ 17 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ((RennwLottG). Die Steuer beträgt 20% des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer (§ 17 Abs. 1 Satz 3 RennwLottG).

Bestimmte Ausspielungen sind nach § 18 RennwLottG allerdings von der Besteuerung nach diesem Gesetz ausgenommen. Dies gilt

- nach § 18 Nr. 1 für Ausspielungen, bei denen a) Ausweise nicht erteilt werden oder b) der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 € nicht übersteigt, es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
- nach § 18 Nr. 2a RennwLottG für von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn es sich um Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken handelt und der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung den Wert von 40.000 € oder nach Nr. 2b in allen anderen Fällen den Wert von 240 € nicht übersteigt.

Wer Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, muss dies nach der lotterierechtlichen Erlaubnis beim zuständigen Finanzamt – in Hessen das Finanzamt Frankfurt am Main III – anmelden (§ 13 Abs. 3 HGLüG, § 31 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG) und die Lose abstempeln lassen (§ 42 ff. der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG).

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) fallenden Umsätzen sind die Umsätze nach § 4 Nr. 9 b UStG steuerfrei, die unter das Rennwett- und Lotteriegesezt fallen. Dies gilt nicht für Umsätze, die unter das RennwLottG fallen und gleichzeitig von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird (§ 4 Nr. 9b Satz 2 UStG).

Bei Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO)), ermäßigt sich die Steuer nach § 12 Nr. 8a UStG auf 7 Prozent. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes ausgeführt werde, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht

Ist der Lotterieveranstalter hingegen nicht steuerbegünstigt, unterliegen die Umsätze aus der Lotterie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19%. Dies gilt selbst dann, wenn die Reinerlöse für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Zum Verfahren der Abstempelung der Lose und zu weitergehenden steuerrechtlichen Fragen erteilt das Finanzamt Frankfurt am Main III, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main, nähere Auskünfte.

5. Antragsinhalt

1. Der Antrag auf Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - b) Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Spielzeit,

- e) Ort oder Vertriebsgebiet,
- f) Zweck der Veranstaltung,
- g) Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose und
- h) Lospreis des Einzelloses.

2. Als Art der Veranstaltung kommen

- a) eine Losbrieflotterie,
- b) eine Ziehungslotterie,
- c) eine Losbriefausspielung,
- d) eine Ziehungsausspielung und
- e) eine Tombola (Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit einem Spielkapital von bis zu 6.000 €)

in Betracht.

Bei einer Lotterie werden Geldgewinne, bei einer Ausspielung Sachwertgewinne ausgespielt. Der Losbrief enthält den sofortigen Gewinnentscheid; bei der Ziehungslotterie oder -ausspielung werden die Gewinner durch "Ziehung" der Gewinnlose ermittelt.

6. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der Erlaubnisbehörde nicht bereits vorliegen:

1. die Satzung des Veranstalters,
2. der letzte Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters,
3. ggf. weitere Nachweise, die belegen, dass der Veranstalter die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet,
4. der Spielplan,

5. der Gewinnplan,
6. eine Erklärung des Veranstalters, dass
 - a) die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Ausspielung bzw. bei Beginn jeder Serie der Lotterie oder Ausspielung bereitstehen,
 - b) der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird,
 - c) im Falle einer Ausspielung sämtliche Gewinne zum üblichen Wert in den Gewinnplan eingesetzt worden sind,
7. bei örtlichen Veranstaltungen eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörde, dass gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen, bzw. eine Platzerlaubnis.

Wird bei der technischen Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein gewerblicher Lotterieveranstalter oder eine andere Person gegen Entgelt tätig, so ist der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag dem Antrag beizufügen.

7. Spielplan

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne),
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
- Kosten der Lotterie und
- Reinertrag

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.

Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen.

Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30% der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich

- die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung,
- die Gewinnsumme,
- die Steuern und
- der Reinertrag

ergeben.

Werden die Gewinne gespendet und sind deshalb keine Aufwendungen für die Bereitstellung der Gewinne erforderlich, soll der Reinertrag der Veranstaltung mindestens 50% des ausgespielten Kapitals betragen.

Bei kleinen Lotterien, d.h. bei Lotterien, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird, müssen der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25% der Entgelte betragen.

Der Spielplan regelt außerdem den Spielbetrieb im Allgemeinen. Er enthält die Bedingungen, unter denen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Insbesondere bezeichnet er die Vermögensleistung (den Einsatz) des Einzelspielers und regelt das Verfahren bei der Gewinnermittlung.

8. Gewinnplan

Der Gewinnplan enthält die Art, Zahl und Höhe sämtlicher Gewinne. Sachgewinne werden unter Angabe ihres Wertes aufgeführt.

Bei der Einteilung in mehrere Serien ist ein Gesamtgewinnplan aufzustellen, der die vorstehenden Angaben, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, enthält. Der Gewinnanteil jeder Serie muss gleich hoch sein. Die Hauptgewinne sind gleichmäßig auf die einzelnen Serien zu verteilen.

Ist mit der Veranstaltung eine Prämienziehung verbunden, so ist die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufzuführen.

9. Zuständigkeiten und Termine

Nach § 16 Abs. 1 und 2 HGlüG ist zuständige Behörde für die Erlaubnis von Lotterien und Ausspielungen

- das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130.000 €,
- die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130.000 €, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
- die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000 € bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) und
- das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist der Erlaubnisbehörde spätestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen. Sollen bei einer Ausspielung gespendete Sachpreise ausgespielt

werden, kann der endgültige Gewinnplan bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachgereicht werden.

Nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GlüStV ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Lotterien, die mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, das Land Rheinland-Pfalz zuständig.